

STADT MUNSTER

Bebauungsplan Nr. 73

„Humboldtstraße“

3. - vereinfachte - Änderung

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Munster diesen Bebauungsplan Nr. 73 „Humboldtstraße“, 3. - vereinfachte - Änderung, als Satzung beschlossen.

Munster, den 26.06.2008



W. H. H. H.
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 08.05.2008 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 09.05.2008 gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.05.2008 gegeben.

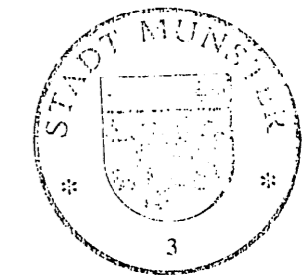
Munster, den 24.07.2008



W. H. H. H.
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Munster hat den Bebauungsplan Nr. 73 „Humboldtstraße“, 3. - vereinfachte - Änderung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.06.2008 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

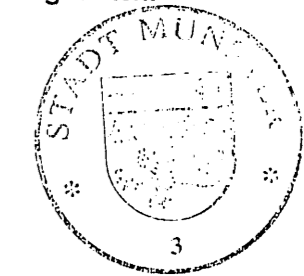
Munster, den 24.07.2008



W. H. H. H.
Bürgermeister

Der Beschluss der 3. - vereinfachten - Änderung des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.07.2008 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.07.2008 in Kraft getreten.

Munster, den 24.07.2008



W. H. H. H.
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 3. - vereinfachten - Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Munster, den

Bürgermeister

Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

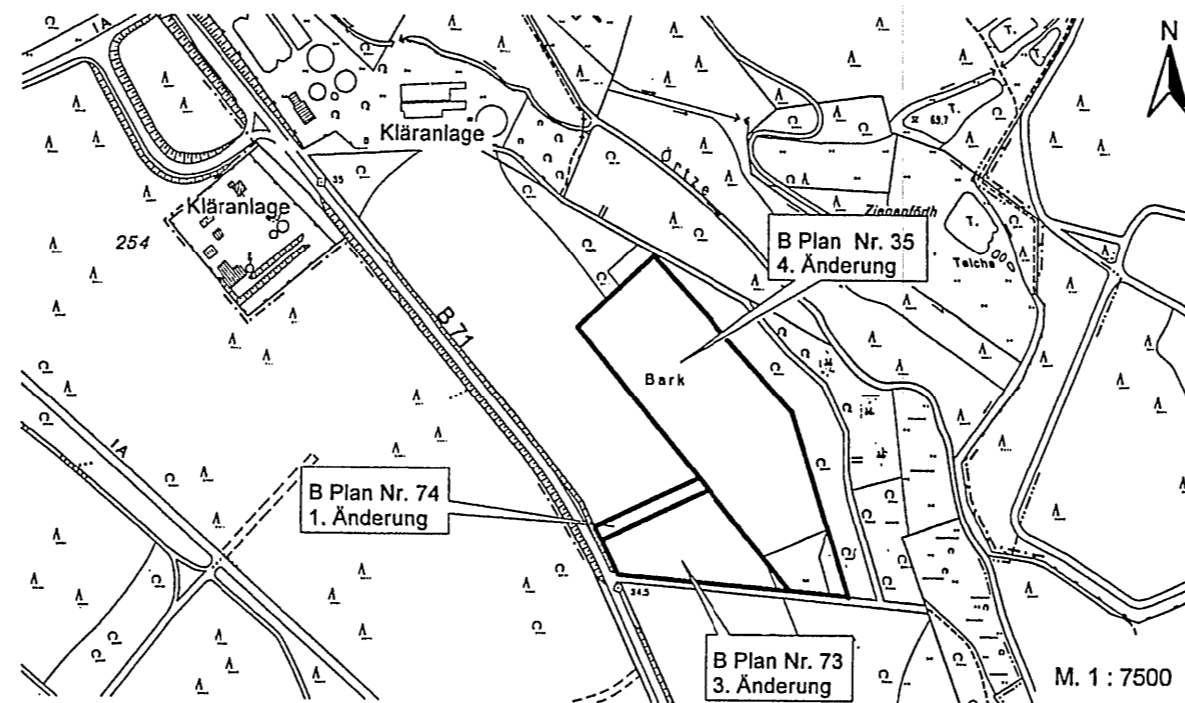
Fläche für Gemeinbedarf – Kindergarten

Erhaltung von Bäumen

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Neugründung von Wald vorgesehen. Diese Kulturgründung erfolgt durch flächige Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen mit einer Dichte von 6.000 Pflanzen je Hektar. Auf dem Flurstück 29/11, Flur 3, Gemarkung Munster (südlich Kläranlage entlang der Bundesstraße B 71) stehen geeignete Flächen für die Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung.

Festsetzung der Fläche für Ausgleichsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1a BauGB



Hinweis

Die textlichen und sonstigen Festsetzungen, die Hinweise und die örtliche Bauvorschrift des Bebauungsplans „Humboldtstraße“ gelten unverändert auch für diese vereinfachte Änderung.

